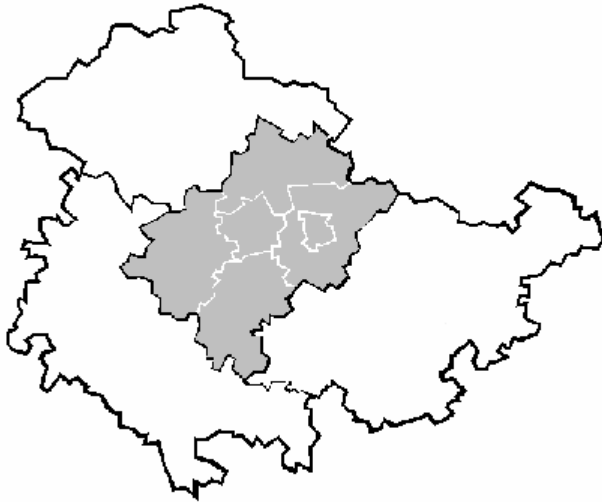


## Auszug aus dem Regionalen Raumordnungsplan Mittelthüringen



### 7.2.3.3

Um dem Erholungsanspruch der ortsansässigen Wohnbevölkerung zu entsprechen, werden im Nahbereich des Oberzentrums Erfurt, des Mittelzentrums mit Teilfunktionen eines Oberzentrums Weimar sowie der Mittelzentren der Region Mittelthüringen hauptsächlich folgende Naherholungsgebiete (siehe auch Karte 7 Fremdenverkehr und Erholung) bestimmt und ausgewiesen:

...

#### • **Nördliches Gebiet von Erfurt** (Einzugsbereich Erfurt, Sömmerda)

Die infolge des Kiesabbaues entstandenen und entstehenden Kiesrestseen sollen unter Beachtung der Festlegungen der bergbaulichen Genehmigungen zu Renaturierungsaufgaben sowie der standörtlichen Bedingungen für die Erholungs- und Freizeitgestaltung genutzt bzw. ausgebaut werden. Die Restlöcher des Tonabbaues nördlich des Roten Berges sollen naturnahen und landschaftsbezogenen Erholungsformen vorbehalten sein. Teilbereiche sollen unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten gestaltet und geschützt werden. Aufbauend auf die vorhandenen infrastrukturellen Bedingungen und Sanierungsmöglichkeiten der Bergbaufolgelandschaft soll im Verbund der umliegenden Gemeinden Erfurt, einschließlich der Ortsteile **Stotternheim und Mittelhausen, Nöda, Alperstedt, Riethnordhausen und Haßleben** ein Netz attraktiver Erholungsmöglichkeiten für die aktive Freizeitgestaltung (Baden, Wassersport, Camping, Reiten, Radfahren), einschließlich des qualitativen und bedarfsorientierten quantitativen Ausbaus von Einrichtungen des Beherbergungs- und Gastgewerbe entwickelt werden. Die entstehenden Gewässer im Gebiet der Gemeinden Riethnordhausen und Haßleben sollen naturbelassen als Rückzugsgebiete für die Wasservögel gestaltet werden (siehe auch 8.2.1.4 und 8.2.5.3).

### 8.2.1.4

Für die **Folgenutzung** gelten folgende raumordnerische Festsetzungen:

Die **landwirtschaftliche** Folgenutzung soll **vor allen** anderen Nutzungsinteressen und in möglichst großem Umfang gewährleistet werden; **Verfüllungen kleinflächiger Hohlformen** der Kiessandgewinnung sollen jedoch **vermieden** werden.

Kiesgruben, in denen überwiegend Grundwasser angeschnitten wird, sollen nach Abschluss der Gewinnungs- und Wiedernutzbarmachungsmaßnahmen vielfältig nutzbar sein und vor

allem verschiedenartige Möglichkeiten für naturnahe und naturbezogene Freizeitgestaltung bieten.

Großflächige Standgewässer, die infolge von Gewinnungsmaßnahmen entstehen, sollen **während und infolge der Rohstoffgewinnung** ungeschmälert **für Erholung, Sport und Freizeitgestaltung** erhalten und **gezielt** dafür **vorbereitet** werden.

**Planungen und Maßnahmen an den Gewässerufern der Kiessandgewinnung, die nicht im öffentlichen Interesse sind und den grundsätzlichen Nutzungszielen widersprechen, sollen nicht zugelassen werden.**

**Alle Gewässerufer sollen von Parzellierung und Bebauung freigehalten werden.** An den Gewässern sollen vielseitig nutzbare Freizeit- und Erholungsangebote entwickelt werden. Geeignete Grundwasserseen sollen zu Kernbereichen der gewässergebundenen Erholung entwickelt werden. Die Badenutzung sowie ruhige, landschaftsgebundene Erholungsformen sollen begünstigt sein (siehe auch 7.2.3).

Im Besonderen sollen folgende Bereiche vorwiegend für Erholung/Sport/ Freizeitgestaltung der Bevölkerung und die Förderung des Fremdenverkehrs nutzbar sein:

- ...
- alle Felder Alperstedt, südwestlich (westlich der Straße nach Stotternheim),
- alle Felder Stotternheim, östlich bis südlich,
- Erfurt, Nordstrand.

Mit dem kontrollierten Abbau von Rohstoffen und der Landschaftsgestaltung im Umfeld der Abbaustandorte sollen ökologische Verluste ausgeglichen und vielgestaltige, leistungsfähige Landschaftsstrukturen aufgebaut werden (siehe auch 6.1.4).

Im Bereich abgebauter Lagerstätten sollen wertvolle Biotopstrukturen angemessen berücksichtigt werden. Außerdem sollen Tier- und Pflanzenarten, die im Bestand gefährdet sind, geeigneten Lebensraum finden.

Dem Anliegen des Naturschutzes sowie der öffentlichen Sicherheit soll unter Vermeidung von nicht abbautechnisch bedingten Vorratsverlusten an Kiessandrohstoffen bei der Gewinnung und Wiedernutzbarmachung entsprochen werden.

Die Entwicklung verschiedenartiger, charakteristischer **Sekundärbiotope** soll gewährleistet werden:

- an Gewässerbereichen mit Vorrangnutzung Naturschutz,
- in Kiesgruben ohne Möglichkeit landwirtschaftlicher Folgenutzung oder gewässergebundener Erholungsnutzung,
- außerhalb von intensiv genutzten bzw. hierfür gestalteten Uferbereichen größerer Grundwasserseen.

Im Besonderen sollen folgende Bereiche vorwiegend naturschutzfachlichen Folgenutzungen vorbehalten sein:

- Riethnordhausen, nördlich,
- Bittstädt, südwestlich,
- Geschwenda, östlich,
- Felder **Stotternheim**, nördlich (östlich der Straße nach Alperstedt),
- Kiesgrube "**Sulzer See**" einschließlich des Gebietes KiS 29 (Schwerborner Straße),
- Elxleben, östlich (KiS 30).

Grundsätzlich sollen auch alle Vorbehaltsgebiete der Rohstoffgewinnung im Raum zwischen Kühnhausen, Walschleben, Nöda und Mittelhausen, soweit nicht kommunale Interessen für Freizeitgestaltung mikrostandörtlich überwiegen bzw. nicht die landwirtschaftliche Folgenutzung möglich ist, der Folgenutzung für Naturschutz unterliegen.

Bei der Bestimmung der Folgenutzung sollen der Geotopschutz und andere, z.B. paläontologische Besonderheiten, ausreichend berücksichtigt werden.